

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1986)
Heft: 1

Rubrik: Zur Erinnerung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verliert. Diese Regel gilt wie bisher auch für Frauen, die mit einem Ausländer verheiratet sind und die Beibehaltungserklärung betreffend des Schweizer Bürgerrechts abgegeben haben.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes kann die Frau, die noch unter dem alten Eherecht einen Schweizer Bürger geheiratet hat, bei der zuständigen Behörde ihres Heimatkantons beantragen, ihr ursprüngliches Bürgerrecht wiederzuerlangen.

Die Kinder erhalten weiterhin den Heimatort des Vaters und, falls dieser Ausländer ist, das Bürgerrecht ihrer Mutter.

Danielle Angel /
Bundesamt für Justiz

Zur Erinnerung

Zollfreigrenzen für alkoholische Getränke:

Der Bundesrat hat die Zollfreigrenzen für alkoholische Getränke im Reisenden- und Grenzverkehr auf den 1. Juni 1984 herabgesetzt. Da solche Regelungen leicht in Vergessenheit geraten, seien sie hier nochmals dargestellt

Bisherige Regelung

Reisendenverkehr:

1 Liter mit über
25 Grad

und

2 Liter bis 25 Grad

Grenzverkehr:

1 Liter bis 25 Grad

Neue Regelung ab 1.6.1984

Reisendenverkehr:

1 Liter über 15 Grad
(z.B. Liköre, Aperitifs,
Branntweine)

und

2 Liter bis 15 Grad
(z.B. Weine, Schaumweine,
Bier).

Grenzverkehr:

1 Liter bis 15 Grad

Damit ist im Reisendenverkehr die Kumulation von

hoch- und niedriggrädigen Spirituosen nicht mehr möglich.

Eine Erhebung hat gezeigt, dass die Reisenden heutzutage praktisch gleichviel 100% Alkohol importieren wie der Handel. Dieses Verhältnis verändert sich wegen des zunehmenden Reisendenverkehrs weiter zu ungünsten der besteuerten Ware. Das volksgesundheitliche Ziel der Alkoholgesetzgebung wird immer mehr in Frage gestellt. Der Ausfall an Monopolgebühren wächst, was zu einer Verschlechterung und damit zu einer Reduktion der Leistungen für die Bekämpfung des Alkoholismus und für die AHV/IV führt.

Eidgenössisches Finanzdepartement

SOLIFONDS — SCHUTZ UND SPARSCHWEIN ZUGLEICH



Wer möchte mehr wissen?

Bestellen Sie unverbindlich die Unterlagen
beim Schweizer-Verein in Liechtenstein oder
direkt beim
Solidaritätsfonds der Auslandschweizer
Gutenbergstrasse 6, 3011 Bern